

„Datenaustausch“ nach § 10 Ziff. 5

I. Datenerfassung der Stammdaten

1. Stammdaten der Messstelle

Die Anmeldung zur Messung erfolgt unter Angabe der Daten des Anschlussnutzers und dem Beginn der Messung unter Berücksichtigung der Fristen. Bis zum Wirksamwerden einer Festlegung der Bundesnetzagentur sind die Stammdaten unter Beachtung des § 12 Abs 1 MessZV dem Netzbetreiber zu übermitteln. Die Übermittlung kann bis dahin formlos erfolgen oder ein Musterformat vereinbart werden. Die Übermittlung erfolgt per Mail, Fax oder Brief.

II. Datenübermittlung der Messwerte - Formate und Zeitpunkte

1. Formate

Lastgangdaten und Stammdaten sind in den jeweils aktuellen Edifact Formaten MSCONS und UTILMD zur Verfügung zu stellen.

2. Zeitpunkte für die Datenübermittlung

2.1 Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgen nach § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV, wobei folgende Zeitpunkte vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zu beachten sind:

2.1.1 RLM mit Fernauslesung: werktags bis 6 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage

2.1.2 RLM ohne Fernauslesung: monatlich, spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats

2.1.3 SLP: sieben Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen nach dem Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ gemäß GPKE, wobei der allgemeine Ableseturnus und die Sollablesetermine gemäß Ziffer C. 3.1.4 der Anlage 1 zum Beschluss BK-09-034 / BK7-09-001 „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ der Netzbetreiber festlegt und im Rahmen der Prozesse zu Beginn des Messstellenbetriebes bzw. der Messung oder im Rahmen der Stammdatenänderung an den Messstellenbetreiber weitergibt.

2.2 Verlangt der Anschlussnutzer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG eine unterjährige Ablesung, erfolgt die Datenübermittlung - je nach Verlangen des Anschlussnutzers - spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.